

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Schwedt a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches zur Denaturirung bestimmtes Salz;

dem Hauptsteueramt zu Grossen a. O. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kupfer- und Messingrohren, welche für den Fabrikanten Bunting dasselbst eingehen und

dem Steueramt I. zu Siegen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Herfeln die Befugniß zur Abfertigung des dasselbst auf Uebergangsschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Bieres.

Das Steueramt II. zu Calbe a. Milde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist aufgehoben worden.

Im Königreich Bayern.

Das Hauptzollamt zu Landsküt ist zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 41 d 5 und 41 d 6 zu andern als den höchsten Zollhöfen dieser Nummern ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Hauptsteueramt zu Schwerin ist die Befugniß beigelegt worden, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckertoffen und andern Ingredienzien versetzte Trinkbranntweine, sowie Bunsch-Essenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Fruchtjäfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Die hamburgische Zollabfertigungsstelle Sternschanze im Bezirk des Hauptzollamts Hamburg (Kehrwieder) ist zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten ermächtigt worden.

Das Herzoglich braunschweigische Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und zur Abstempelung der letzteren (Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, Reichs-Gesetzblatt für 1885 Seite 179) ermächtigt worden.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43.

Verkauf von Postwerthzeichen.

1. Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.